

Staat und Sport

W. Rätz, Eidgenössische Turn- und Sportschule, Magglingen

Zweck dieser Darlegungen ist die Information über Förderungsmassnahmen, die in unserem Land im Interesse der Volksgesundheit und der körperlichen Ertüchtigung der Jugend unternommen werden. Es würde den Rahmen des Artikels sprengen, ausführlich auf die Bedeutung dieser Anstrengungen einzutreten. Wir beschränken uns auf den Hinweis, dass es von jeher, d.h. schon im 19. Jahrhundert, als der Grundstein zur Förderung der Leibesübungen in unserem Land gelegt wurde, die Sorge physischen Ungenügens war, die Massnahmen zur Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit auslöste. Auch der Verankerung der staatlichen Förderung von Turnen und Sport in der Bundesverfassung lag das gleiche Bedürfnis zugrunde. Die moderne Zivilisation hat unsere Lebensbedingungen entscheidend verändert. Als bedrohliche Folgen von Motorisierung, Automation und Verstädterung treten vermehrt Bewegungsarmut und Leistungszerfall auf. Die Förderung der Volksgesundheit ist dadurch noch mehr zu einem staatspolitischen Anliegen geworden. In richtiger Erkenntnis der sich vermehrt abzeichnenden Gefahren in der heutigen Zeit stimmten am 26./27. September 1970 das Volk mit 525 000 Ja- gegen 178 000 Nein-Stimmen und alle Stände der Ergänzung der Bundesverfassung durch einen neuen Artikel 27quinquies zu. Damit war der Weg für neue, den Erfordernissen noch besser angepasste Massnahmen zur Förderung von Turnen und Sport geöffnet. Auf den Inhalt und den Stand der Realisation der einzelnen Förderungsmassnahmen wird im folgenden näher eingetreten. Voranstellen möchten wir einen kurzen Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Leibesübungen in unserem Land.

Erstmals befasste sich der Bund mit Turnen und Sport im Zusammenhang mit der Verfassungsrevision von 1874. Er schrieb den Kantonen im Bundesgesetz über die Militärorganisation vor, der männlichen Jugend vom 10. bis 20. Altersjahr einen angemessenen obligatorischen Turnunterricht als Vorbereitung auf den Wehrdienst erteilen zu lassen. Die Absicht war erstaunlich weitblickend, die Schwierigkeiten in der Durchführung erwiesen sich jedoch als zu gross. Entsprechende Vollzugsvorschriften wurden damals nicht erlassen. Wirkungsvoller war die aus privater Initiative entsprungene Einflussnahme des Eidg. Turnvereins, der im Jahre 1832 gegründet wurde und sich vor allem die Verbesserung der allgemeinen körperlichen Leistungsfähigkeit zum Ziele setzte und in dieser Hinsicht schon vor der Jahrhundertwende ansprechende Erfolge erzielte.

Im Jahre 1907 wurde im revidierten Gesetz über die Militärorganisation der Grundsatz geprägt, der bis zur Schaffung des neuen Bundesgesetzes im Jahr 1972 Gültigkeit hatte: obligatorischer Turnunterricht in der Schule für die Knaben, anschliessend freiwillige sportliche Tätigkeit. Der Bund finanzierte den freiwilligen Turnunterricht (Vorunterricht) und unterstützte die Turn- und Sportverbände mit Beiträgen. Alle diese Förderungsmassnahmen

Was hat unsere Regierung für gesetzliche Mittel zur Förderung der sportlichen Aktivität? Wie gross sind ihre finanziellen Mittel und wie werden diese eingesetzt?

waren auf die männliche Jugend beschränkt und staatsrechtlich auf den Wehrdienst ausgerichtet.

Diese überholte gesetzliche Grundlage war vor allem Anlass zur Schaffung des bereits erwähnten Verfassungsartikels und des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport. Der Ausschluss der weiblichen Jugend von den Förderungsmassnahmen des Bundes war in einer Zeit, wo Zivilisationskrankheiten vermehrt auftreten, nicht mehr länger zu verantworten.

Mit dem im Jahre 1972 erlassenen Bundesgesetz wurde bezweckt:

- a) Vorschriften über *Turnen und Sport in der Schule* zu erlassen,
- b) die Institution "*Jugend und Sport*" zu leiten und zu finanzieren,
- c) *zivile Turn- und Sportverbände* und *weitere Sportorganisationen* zu unterstützen,
- d) die *sportwissenschaftliche Forschung* zu fördern,
- e) Beiträge an den *Bau von Turn- und Sportstätten* zu leisten,
- f) eine *Turn- und Sportschule* zu unterhalten,
- g) eine *Turn- und Sportkommission* einzusetzen.

Turnen und Sport in der Schule

Das neue Bundesgesetz brachte gegenüber der alten Ordnung vier wesentliche Neuerungen: das Obligatorium von drei Turnstunden pro Woche auch für Mädchen, das generelle Schulturnobligatorium an Gymnasien, die finanzielle Unterstützung des freiwilligen Schulsportes und das Obligatorium für den Turn- und Sportunterricht an Berufsschulen.

Es ist als wesentlicher Fortschritt zu bezeichnen, dass heute verbindlich 3 *Turnstunden* für die 500 000 Schüler und Schülerinnen im Alter von 7 bis 15 Jahren verlangt sind. Diese Vorschrift ist wohl zur Zeit noch nicht durchwegs realisiert. Zu gross ist die Belastung der Kantone und Gemeinden für zusätzliche Lehrer und Sportanlagen. An diese Kosten leistet der Bund keinen Beitrag. Trotzdem darf angenommen werden, dass die Vorschrift in den allernächsten Jahren durchwegs verwirklicht ist.

Erfreulich ist, dass viele Schulen der Empfehlung nachkommen, zusätzlich zum vorgeschriebenen Turnunterricht *Sporthalbtage*, *Sporttage* und *Sportlager* (z.B. Schulsportlager) durchzuführen. Eine genaue Statistik darüber fehlt. Es ist indessen in zunehmendem Masse die Ausdehnung dieses zusätzlichen Sportunterrichtes zu erwarten. Motivierend auf den Turnunterricht an Schulen wirkt sich die neu auch für Mädchen vorgeschriebene *Prüfung am Ende der Schulpflicht* aus. Alle Kantone – ausser Genf – haben diese

Prüfungen für Knaben und Mädchen eingeführt, die Schüler, Lehrer, Eltern und Behörden über die Ergebnisse im Schulturnen informieren.

Das *Obligatorium für Gymnasien* war teils schon realisiert. Trotzdem war die erlassene Vorschrift notwendig. Genaue Angaben über den Stand des Obligatoriums liegen heute noch nicht vor. Bekannt ist, dass 23 Kantone das Obligatorium für Gymnasiasten und 21 Kantone für Gymnasiastinnen durchführen. Mit einiger Sicherheit ist anzunehmen, dass heute im Landesdurchschnitt 70% der Mittelschüler in den Genuss des Turnunterrichts gelangen.

Der neu geschaffene *freiwillige Schulsport* wird zusätzlich zum obligatorischen Turn- und Sportunterricht auf freiwilliger Basis durchgeführt. Er steht unter Aufsicht der Schule, die neben eigenen Lehrkräften auch Spezialisten der Sportverbände beiziehen kann. Der Schulsport wird dadurch weitgehend zum Neigungssport und erlaubt, die Schüler(innen) in gewissen Sportarten besonders zu fördern. Dieser Unterricht wird vom Bund durch Beiträge an die Leiterentschädigungen finanziell unterstützt. In praktisch allen Kantonen und in etwa 50% aller Schulen ist der freiwillige Schulsport in irgendeiner Form eingeführt und institutionalisiert.

Grosse Tradition weist die *Aus- und Fortbildung der Turnunterricht erteilenden Lehrkräfte* auf. Sie blieb mit dem neuen Bundesgesetz unverändert. Primar- und Sekundarlehrern wird während der Ausbildung im Seminar an der Lehramtsschule die entsprechende theoretische, didaktische und technische Schulung vermittelt. Turnen und Sport ist für sie Prüfungsfach. Turn- und Sportlehrer(innen) I sowie Turn- und Sportlehrer(innen) II werden als Fachlehrer an den Hochschulen Basel, Bern, Genf, Lausanne und an der ETH Zürich ausgebildet. Das Diplom I berechtigt zum Unterricht vom 1. bis 9. Schuljahr, während das Diplom II vorwiegend für Lehrer an höheren Mittelschulen, Lehramtschulen und Hochschulen geschaffen wurde. Sportlehrer(innen) bildet ebenfalls die Eidg. Turn- und Sportschule aus. Ihr Einsatz erfolgt indessen nicht an den öffentlichen Schulen, mit Ausnahme der Berufsschulen. Sie sind an Privatschulen und Instituten, bei Verbänden, Firmen und Gemeinden tätig. Obligatorisch ist die Fortbildung für die gesamte Turnunterricht erteilende Lehrerschaft. Sie erfolgt im Rahmen des Kurswesens des Schweiz. Turnlehrervereins und in kantonalen, von den Erziehungsdirektionen organisierten Fortbildungskursen. Jede Lehrkraft hat alle 5 Jahre einen solchen Kurs zu besuchen. Im Jahre 1975 erfuhren in 52 teils einwöchigen Kursen verschiedenster Sportarten 1700 Lehrkräfte eine entsprechende Fortbildung. Zwei Drittel der erwachsenden Kosten deckt der Bund.

Für den Turnunterricht der Knaben wird ein *Lehrmittel* herausgegeben, das gratis an alle Lehrer abgegeben wird. Es handelt sich um eine wissenschaftlich fundierte und der Praxis angepasste Arbeitsunterlage.

Eine besonders beachtenswerte Leistung stellt die im neuen Bundesgesetz vorgenommene Verankerung des *obligatorischen Turn- und Sportunterrichtes an den Berufs-*

schulen dar. In den Genuss dieses Unterrichtes werden mit der Zeit 135 000 Lehrlinge und Lehtöchter gelangen. Unser Land hat damit einen Schritt getan, der in Europa einmalig ist und im Ausland entsprechend Beachtung findet. Selbstverständlich wirft die Realisation dieses Pflichtunterrichtes grosse Probleme auf. Es fehlt an Sportanlagen und an Sportlehrkräften, doch lassen sich diese Schwierigkeiten mit der Zeit überwinden. Es ist eine Einführungszeit bis 1986 festgelegt. Bereits sind es 54 Prozent der kaufmännischen und 47 Prozent der gewerblichen Berufsschulen, die das Obligatorium realisiert oder mit der schrittweisen Einführung begonnen haben. Natürlich weicht der Umfang des Unterrichtes von demjenigen der Mittelschüler ab. Vorgeschrieben sind eine Doppellektion für Berufsschulen mit 1 1/2tägigem und eine Lektion für Schulen mit eintägigem Unterricht. Unterrichtsarten sind das Fitnessstraining mit Spielausbildung oder der Wahlfachunterricht mit einem umfassenden Konditionstraining. In der erstgenannten Unterrichtsart wird eine gute Grundkondition angestrebt, verbunden mit dem Angebot von Spielen. Im Wahlfachunterricht erlernen die Lehtöchter und Lehrlinge eine Sportart von Grund auf. Beide Unterrichtsarten sollen Anreiz zu sportlicher Betätigung im Erwachsenenalter geben, an dessen Schwelle die Lehrlinge und Lehtöchter ja stehen.

"Jugend und Sport"

Die hauptsächlichste Neuerung des Gesetzes wurde mit der *Institution "Jugend und Sport"* geschaffen. Sie hat den freiwilligen turnerisch-sportlichen Vorunterricht abgelöst, mit welchem während vieler Jahre aus uns bereits bekanntem Grund allein die männliche Jugend zur sportlichen Betätigung angehalten wurde. Mit der gleichzeitigen Erfassung der weiblichen Jugend wurde ein entscheidender Fortschritt erzielt.

Die wesentliche Vertiefung der Leiteraus- und die Berücksichtigung der Neigungen der Jugendlichen mit dem Angebot von 35 verschiedenen Sportarten sind zwei weitere Besonderheiten der neuen Regelung.

"Jugend und Sport" (J + S) steht unter der Leitung der Eidgenössischen Turn- und Sportschule und der kantonalen Ämter für J + S. Träger sind die Turn-, Sport- und Jugendorganisationen sowie Schulen, Betriebe und freie Gruppen. Teilnehmen können alle Jugendlichen, Burschen und Mädchen im Alter von 14 bis 20 Jahren, sowohl Schweizer als auch Ausländer, die in der Schweiz wohnen. Die Leiter verfügen im entsprechenden Sportfach über eine J + S-Ausbildung. Die mehrstufige Ausbildung dieser Leiter (3 Kategorien) erfolgt durch die Eidgenössische Turn- und Sportschule, die kantonalen Ämter J + S sowie in anerkannten Ausbildungskursen von Turn-, Sport- und Jugendverbänden wie auch in andern Institutionen. Im letzten Jahr wurden insgesamt 15 000 Leiter aus- und 8 500 in Fortbildungskursen weitergebildet. In der Ausbildung von Jugendlichen waren total 38 000 Leiter tätig. Von den im Programm enthaltenen 35 Sportfächern sind zur Zeit 22 realisiert.

Die Einführung der restlichen stösst auf Schwierigkeiten, weil bei der gegenwärtigen finanziellen Lage des Bundes die Mittel fehlen.

Das Derzeitige Angebot an Sportfächern umfasst:

Basketball	Kanufahren
Bergsteigen	Leichtathletik
Eishockey	Orientierungslaufen
Fitnessstraining Mädchen	Radsport
Fitnessstraining Jünglinge	Rudern
Fussball	Schwimmen
Geräte- und Kunstturnen	Skifahren
Mädchen	Skilanglauf
Geräte- und Kunstturnen	Skitouren
Jünglinge	Tennis
Gymnastik und Tanz	Volleyball
Handball	Wandern und Geländesport

Die Beteiligung an diesen 22 Sportfächern belief sich im Jahr 1975 auf 306 800 Teilnehmer, wovon 206 000 Jünglinge und 100 200 Mädchen. Die grössere Beteiligung der männlichen Jugend rührt von der Tradition im turnerisch-sportlichen Vorunterricht her. Die weibliche Jugend holt von Jahr zu Jahr den beteiligungsmässigen Rückstand auf. 1975 betrug die Zunahme bei den Mädchen 13,8 Prozent, während sie bei den Jünglingen nur 3,4 Prozent ausmachte. Die Ausbildung in den Sportfachkursen erfolgt in drei Stufen, d.h. sie ist gegliedert in die Anfängerschulung, die Weiterbildung für Fortgeschrittene und den Unterricht auf der höchsten Stufe des Sportfachs. Der Gefahr der Einseitigkeit in der Ausbildung in spezialisierten Kursen wird durch den Einbau von allgemeiner Konditionsschulung begegnet. Jede Ausbildungsstufe wird mit einer Sportfachprüfung abgeschlossen. Eingebaut ist ferner ein allgemeiner Konditionstest, der Auskunft über den Stand der Fitness des Einzelnen gibt. Auch einfache Leistungsprüfungen können in die Sportfachkurse eingebaut oder unabhängig davon organisiert werden, wie Fitnessprüfung, Leichtathletik, Orientierungslaufen, Leistungsmarsch, Tageswanderung, Testschwimmen, Dauerschwimmen, Skifahren und Skilanglauf. An solchen Leistungstests haben sich im letzten Jahr 228 000 Jugendliche beteiligt, wovon 144 000 Jünglinge und 84 000 Mädchen. Die materielle Hilfe des Bundes besteht aus Beiträgen und Vergünstigungen. Ausgerichtet werden namentlich Leiterentschädigungen und Organisationsbeiträge, die für allgemeine Kurskosten (Hallenmiete, Duschenbenützung usw.) verwendet werden. Der Bund leistete hierfür im letzten Jahr Beiträge von 14,5 Mio Franken. Eine ebenfalls ins Gewicht fallende Leistung erfolgt auf dem Materialektor. Den Organisationen wird umfangreiches Leihmaterial – vom Fussball bis zum Langlaufski, total 150 Artikel mit einem Inventarwert von 25 Mio Franken – kostenlos zur Verfügung gestellt. Weitere Vergünstigungen für Teilnehmer und Leiter sind: Versicherung bei Unfällen, Krankheit und Haftpflicht, halbe Tarife für Lager in Unterkünften des Bundes, Lebensmittel für Lager zu günstigen Preisen, mietweise Abgabe von Motorfahrzeugen für besondere Anlässe zu günstigen Tarifen, Pauschalfrankatur für

die J + S-Post der Leiter. Wegen der schlechten Finanzlage des Bundes wurde J + S im letzten Jahr mit der Sistierung der Möglichkeit, Fahrten zur halben Taxe auf Bahnen und Postautos auszuführen, eine Einschränkung auferlegt. Auch die unentgeltliche, jährliche ärztliche Untersuchung fiel den Sparmassnahmen vorübergehend zum Opfer.

Wie diese Darlegungen zeigen, wurde mit der neuen Institution ein zeitgemässes, imposantes Förderungsmittel des Bundes geschaffen, mit dem die Jugend angesprochen und die Ausbildung tatkräftig unterstützt werden kann.

Zivile Turn- und Sportverbände und weitere Sportorganisationen

Die Turn- und Sportverbände, deren Vereine und Klubs sich über das ganze Land erstrecken und Jugendlichen wie Erwachsenen eine turnerische und sportliche Ausbildung ermöglichen, wurden im Kurs- und Ausbildungswesen seit langem vom Bund unterstützt. In den Genuss gelangten früher 17 meist grössere Turn- und Sportverbände. Mit dem neuen Bundesgesetz wurde die Beitragsleistung auf alle 66 Mitgliederverbände des Schweiz. Landesverbandes für Leibesübungen ausgedehnt. Sie betrug im Jahre 1975 2,5 Mio Franken. Diese Gelder müssen zweckbestimmt eingesetzt werden, so zur Hauptsache in der Ausbildung der Leiterkader. Mit der genannten Summe half der Bund mit, im gleichen Jahr 1 500 mehrtägige Kurse mit rund 40 000 Verbandsleitern aus- oder weiterzubilden. Unter "weitere Sportorganisationen" sind der Hochschulsport an 10 Hochschulen mit rund 20 000 sportlich tätigen Studenten(innen) und das an Bedeutung zunehmende Altersturnen zu verstehen. Die ebenfalls zur Ausbildung von Leitern bestimmten Beitragsleistungen betragen im verflossenen Jahr Fr. 11 500.– (Hochschulsport) bzw. Fr. 24 000.– (Altersturnen).

Der Schweizerische Landesverband für Leibesübungen als Dachorganisation der Turn- und Sportverbände übt selbst ebenfalls eine im Interesse des Breitensports liegende Tätigkeit aus. Auch er wird hierfür vom Bund unterstützt. Der finanzielle Beitrag pro Jahr liegt bei 1 Mio Franken, der zum grössten Teil zur Rückvergütung der Kosten für sportärztliche Untersuchungen an die einzelnen Verbände und für die Bewegung "Sport für alle" sowie für gezielte Aktionen wie die Volkssolympiade usw. eingesetzt wird. "Sport für alle" gibt schriftliche Anleitungen für Fitnessstraining (Fitparade) heraus und unterstützt mit der Leiteraus- und Weiterbildung das Jedermannsturnen, das Hausfrauenturnen sowie das Turnen für Mutter und Kind. Es werden ferner Aufklärungs- und Werbekampagnen durchgeführt, Beratungen auf propagandistischem Gebiet sowie beim Bau und der Einrichtung von Fitnessanlagen und -räumen oder der Beschaffung von Fitnessgeräten vorgenommen. Vom 5. bis 14. September 1975 fand eine Volkssolympiade statt. Es beteiligten sich 350 000 Volkssportler(innen). Das Angebot umfasste: Wandern, Geländelauf, Fitnessparcours, Schwimmen, Velofahren, Orientierungslaufen usw.

Sportwissenschaftliche Forschung

Sport im Alltag und im Leben, Sport in Gesellschaft und Staat, in der Schule, in der Armee, in der Freizeit hat sich zu einem Phänomen unserer modernen Zeit entwickelt, das der wissenschaftlichen Untermauerung bedarf. Aus dieser Sicht ist im Bundesgesetz ein Förderungsartikel eingeschlossen, nach dem begrenzte Mittel für wissenschaftliche Arbeit zur Verfügung stehen und dank dem die Koordination der Forschung auf dem Gebiet des Sportes in unserem Land erfolgen kann. Es gibt allerdings vorläufig noch recht wenige Stellen, die regelmässig sportwissenschaftliche Forschungsarbeit leisten. Tätig sind vorläufig lediglich das Laboratorium für Biomechanik der ETH Zürich, das Centre Medico-Sportif Geneve sowie das Forschungsinstitut der Eidgenössischen Turn- und Sportschule Magglingen. Dieses befasst sich mit theorie- und praxisbezogener Forschung auf dem Gebiete des Sportes und der Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Bereiche von Unterricht und Praxis. Der Bund finanziert den Betrieb des Forschungsinstitutes der ETS und leistet jährlich einen Beitrag von 150000 Franken zur Finanzierung von Forschungsarbeiten, die nach aussen in Auftrag gegeben werden.

Bau von Turn- und Sportstätten

Elementare Voraussetzung einer systematischen Sportaktivität ist eine ausreichende Infrastruktur. Kantone, Gemeinden und Verbände haben in den letzten Jahrzehnten bedeutende Mittel in den Bau von Sportstätten investiert. In jüngster Zeit dürften für Sportanlagen in unserem Land pro Jahr 200–300 Mio Franken ausgegeben worden sein. Seit 1907 sind die Kantone verpflichtet, die für den Turn- und Sportunterricht in den Schulen nötigen Anlagen zu erstellen. In Befolgung der geltenden Grundsätze über die Lastenverteilung zwischen Bund und Kantonen wurde mit dem neuen Bundesgesetz von der bisherigen Praxis nicht abgewichen. Im Hinblick auf die Auflagen, die der Bund mit dem neuen Bundesgesetz den Kantonen macht, wurde aber doch die Beitragsleistung auch auf diesem Sektor gesetzlich verankert. Bundesbeiträge werden ausgerichtet für Sportanlagen von regionaler Bedeutung und für lokale Sportanlagen in besonderen Fällen (z.B. in Berggebieten, jedoch nicht für touristische Zwecke). Leider blieb das finanzielle Engagement des Bundes wegen dem Engpass, in dem sich die Bundesfinanzen zurzeit befinden, bis heute höchst bescheiden. Das eidgenössische Parlament bewilligte 1973 einen Verpflichtungskredit von 45 Mio Franken für 6 bis 7 Jahre, dem allein in den beiden Jahren 1974 und 1975 80 Gesuche mit einem Bauvolumen von 350 Mio Franken gegenüberstanden.

Aus der Erkenntnis, dass die Beratung zuhanden der Gemeinden, Architekten und Bauherrschaft besonders wichtig ist, da Konstruktion und Baumaterialien dauernd ändern, wurde der Beratungsdienst ausgebaut, der schon vor dem Bundesgesetz in bescheidenem Masse an der ETS bestand. Heute steht folgendes Instrumentarium zur Ver-

fügung: Fachstelle an der ETS/Expertenkommission für Sportanlagen der Eidgenössischen Turn- und Sportkommission (ETSK), zusammengesetzt aus Fachleuten der ganzen Schweiz/Erweiterte Expertenkommission als Ergebnis einer Fusion zwischen SLL und ETSK/25 kantonale Fachstellen. Die Fachstelle der ETS unterhält eine zentrale Dokumentation für Sportarchitekten und Sportausrüstungen, gibt zusammen mit der ETSK Richtlinien für Sportstättenbau (Normalien) heraus und beteiligt sich mit dem Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung der ETH Zürich an einer gesamtschweizerischen Richtplanung für Sportanlagen.

Eidgenössische Turn- und Sportschule Magglingen

Die im Jahre 1944 gegründete Eidg. Turn- und Sportschule Magglingen (ETS) fand mit dem Verfassungsartikel und dem Bundesgesetz ihre staatsrechtliche Verankerung. Sie ist nicht allein Schule und Ausbildungszentrum. Ihr sind mehrere Funktionen übertragen, die in andern Ländern verschiedenen Instanzen zugewiesen sind. Die ETS ist das Arbeitsinstrument des Staates zur Förderung von Turnen und Sport, soweit dieselbe hinsichtlich Volksgesundheit, Erziehung und Freizeitgestaltung von nationalem Interesse ist. Nebst einer intensiven Tätigkeit auf dem Gebiete der Ausbildung von Leitern und Trainern ist sie teils leitend, teils beratend tätig auf dem Gebiete der im Bundesgesetz festgelegten Förderungsmassnahmen. Aus der historischen Entwicklung heraus ist die ETS bis heute dem Eidg. Militärdepartement unterstellt. Die erweiterte Zielsetzung im Bundesgesetz erfordert die Unterstellung unter das Departement des Innern, die mit dem neuen Bundesgesetz über die Organisation der Bundesverwaltung demnächst erfolgen wird.

Eidgenössische Turn- und Sportkommission

Die Eidgenössische Turn- und Sportkommission (ETSK), die 1974 auf ihr hundertjähriges Bestehen zurückblicken konnte, wurde mit dem Bundesgesetz aufgewertet. Sie ist zusammengesetzt aus Vertretern der Kantone, der Hochschulen, der pädagogischen Kreise und der interessierten Verbände. Sie ist von einem beratenden zu einem handelnden Organ geworden und in sechs Expertenkommissionen (Turn- und Sportunterricht in der Schule/Turn- und Sportlehrerausbildung/Jugend und Sport/Turn- und Sportverbände/Turn- und Sportanlagen/sportwissenschaftliche Forschung) gegliedert. Die Plenarkommission befasst sich vornehmlich mit sportpolitischen Fragen, während die Expertenkommissionen fachtechnische Aufgabenbereiche betreuen. Der ETSK ist ebenfalls die Aufsicht über die Eidg. Turn- und Sportschule, über Turnen und Sport in der Schule, einschliesslich Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte sowie über "Jugend und Sport" übertragen.

Schlussbetrachtung

Der aufmerksame Leser dieses Artikels wird beeindruckt sein von den Anstrengungen, die heute in unserem Land im Interesse der Volksgesundheit unternommen

werden. Es handelt sich um Leistungen, die besonders in Jahren wie dem laufenden untergehen in der Euphorie, die jeweils olympische Spiele auslösen. Innsbruck und Montreal wurden in diesem Jahr zum Aushängeschild sportlichen Geschehens ersten Ranges, und der Hochleistungssport schlug wieder einmal die ganze Welt in ihren Bann. Ein grosser Teil unseres Volkes freut sich wohl über die ehrenvolle Präsenz des Schweizer Sports an internationalen Wettkämpfen. Wenig Verständnis ist aber vorhanden für die Unterstützung des Elitesportes durch öffentliche Gelder. Diesem allgemeinen Volksempfinden ist deshalb auch Rechnung getragen und es sind die Sportverbände, die international in Erscheinung treten, die selbst mit Unterstützung des Sport-Totos und des Nationalen Komitees für Elitesport die erforderlichen finanziellen Mittel hiefür aufbringen. Für die vorstehend dargelegten Massnahmen des Bundes zur Förderung von Turnen und Sport verausgabt der Bund jährlich total rund 40 Mio Franken. Davon fliesst kein Geld in den Spitzensport, aber leider ist diese Tatsache zuwenig bekannt. Bei den Auswüchsen, die heute im Hochleistungssport auftreten, sind besonders in der jetzigen Zeit der Bundesfinanzmisere in zunehmendem Masse Stimmen hörbar, auch ein Abbau der Leistungen des Staates für den Sport sei am Platz. Sie sind in der Regel von den Auswüchsen im Elitesport beeinflusst. Es lag uns deshalb daran, diese Klarstellung an den Schluss des Artikels zu stellen und Verständnis zu wecken für die heutigen Aufwendungen des Bundes für die Körpererziehung in unserem Land. Sie beanspruchen die Bundesausgaben lediglich mit 0,3 Prozent, und es handelt sich im Verhältnis zu andern vergleichbaren Aufwendungen des Bundes um einen eher bescheidenen Anteil. Ein Volk, das mehr als eine halbe Milliarde Franken für den Tabak und mehr als zwei Milliarden für Alkohol aufwendet sowie für Krankenpflege und Arzneimittel über vier Milliarden ausgibt, kann sich diesen Aufwand in seinem Haushalt sicher leisten.

Zusammenfassung

Die direkte Einflussnahme des Bundes auf die körperliche Betätigung vor allem der jugendlichen Bevölkerung geht bereits auf das Jahr 1874 zurück. Mit dem 1970 vom Volk angenommenen Artikel 27quinquies der Bundesverfassung und dem 1972 erlassenen Bundesgesetz bezweckt der Bund eine wesentlich bessere Förderung von Turnen und Sport als Mittel zur Beeinflussung der Volksgesundheit. Seine Massnahmen zielen eindeutig auf eine Unterstützung des Breitensportes (Turnen und Sport in der Schule, "Jugend und Sport", Sportstättenbau), während die Förderung des Hochleistungssportes ganz den vom Staat unabhängigen Sportverbänden überlassen wird. Die Sportförderung belastet die Bundesfinanzen zurzeit mit jährlich rund 40 Mio Franken oder 0,3 Prozent des gesamten Finanzhaushaltes.

Résumé

Etat et sport

L'influence directe qu'avait la Confédération sur l'activité physique de la population, surtout de la jeune population, avait déjà commencé en 1874. Par l'article 27 de la Constitution fédérale, accepté par le peuple en 1970, et la loi fédérale émise en 1972, la Confédération s'efforce de mieux promouvoir la gymnastique et le sport et par ce fait prendre une influence directe sur la santé publique. Ces mesures ont la nette tendance de soutenir le sport populaire (gymnastique et sport à l'école, «Jeunesse et Sport», construction d'aménagements sportifs), alors que la promotion du sport d'élite est entièrement affaire des associations sportives, qui ne dépendent pas de l'Etat. Cette promotion du sport coûte à l'Etat actuellement environ 40 millions de francs par année ou 0,3% de l'ensemble du budget.

Summary

State and Sports

By 1874 the State had already started to influence physical activity programs especially of the younger generations in Switzerland. In 1970 the people accepted article 27 of the Constitution regarding physical education and sports. The Federal law that became effective in 1972 now promotes, in a more intensive way, physical education and sports as a means to improve the public health. These measures especially affect public sport (physical education at school, the "Youth and Sports" organization, the construction of sports facilities) whereas promotion of elite sports is entirely the responsibility of the independent sports association. Today, this promotion costs the Swiss government roughly 40 millions of Swiss francs, or 0,3% of the whole budget.

Quellenverzeichnis

- [1] Botschaft vom 10.9.1969 des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 27quinquies betreffend die Förderung von Turnen und Sport.
- [2] Botschaft vom 1.9.1971 des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Förderung von Turnen und Sport.
- [3] Bericht der ETSK vom September 1976 betreffend Überprüfung des Bundesgesetzes vom 17.3.1972 über die Förderung von Turnen und Sport.

Adresse des Autors

W. Rätz, Stellvertretender Direktor der Eidgenössischen Turn- und Sportschule, 2532 Magglingen